

Lesefassung der Satzung der Stadt Sternberg über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Sternberg

Die Lesefassung beinhaltet die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Sternberg vom 30.01.2001.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen des Verwaltungsbereiches der Stadt Sternberg und seinen Ortsteilen:
 1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen,
 2. Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen,
 3. Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen,
 4. Gemeindestraßen,
 5. sonstige öffentliche Gehwege, Straßen, Wege, Plätze und Flächen.
- (2) Sondernutzungen auf dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen, die in anderer verantwortlicher Straßenbaulast liegen als der der Stadt Sternberg, werden durch diese Satzung nicht berührt. Hierbei sind die Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie die Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern zu beachten.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Bereiche.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Bereichen einer Erlaubnis des verantwortlichen Straßenbaulastträgers (Sondernutzungserlaubnis).

§ 3 Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist schriftlich bei der Stadt Sternberg zu beantragen. Es können folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:
 1. maßstabsgerechte Zeichnung,
 2. textliche Beschreibung,
 3. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße und Einrichtungen Rechnung getragen wird,
 4. Angaben darüber, in welcher Weise mögliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vermieden werden,
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Ferner wird diese für einen bestimmten Zeitraum oder zeitlich unbegrenzt erteilt. Es können für diese Erlaubnis Auflagen und Bedingungen festgesetzt werden.
- (3) Die Sondernutzung erlischt durch:
 1. Zeitablauf,
 2. Widerruf der erlassenden Behörde,
 3. Nichtinanspruchnahme der Erlaubnis durch den Erlaubnisnehmer über einen

- Zeitraum von sechs Monaten hinaus,
4. Nichteinhaltung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen,
5. zweckentfremdenden Nutzung der Erlaubnis,
6. Missbrauch der Erlaubnis.

§ 4 Sondernutzungsgebühren

Für die Sondernutzung an öffentlichen Flächen entsprechend § 1 dieser Satzung werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 5 Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen

- (1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder - bei nur anzeigepflichtigen Anlagen - der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind und die Stadt Sternberg zugestimmt hat:
 1. Vordächer, Sonnendächer, Markisen, Gesimse, Balkone, Fensterbänke, Reklameeinrichtungen, an Fassaden und Auskargungen über öffentlichen Gehwegen; die lichte Höhe von 2,20 m darf jedoch nicht unterschritten werden;
 2. Hinweisschilder auf öffentlichen Gebäuden und Gottesdienste;
 3. Stufen und Sockel, Schächte und ähnliches, Erker und ähnliches;
 4. Automaten an Hausfassaden.
- (2) Das Regellichtprofil der Fahrbahn von mind. 0,70 m darf durch bauliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Sondernutzung des öffentlichen Verkehrsraumes (Gehwege) für gewerbliche Zwecke (z.B. Straßenkaffee, Warenauslagen) kann nur dann erfolgen, wenn ein reibungsloser Fluss des Verkehrs gewährleistet ist und dadurch keine Gefährdungen für den öffentlichen Bereich sowie die Verkehrsteilnehmer gegeben ist.

§ 6 Nutzung nach bürgerlichem Recht

- (1) Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Bereiche über den Gemeingebrauch hinaus kann in Form eines bürgerlich-rechtlichen Vertrages durch den jeweiligen Träger der Straßenbaulast gewährt werden, sofern
 1. durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder
 2. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.Ein Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrages besteht nicht.
- (2) Der Gestattungsvertrag ist je nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles auf Zeit mit bestimmten Kündigungsfristen oder jederzeit kündbar abzuschließen. In ihm sind insbesondere festzulegen:
 1. das Entgelt für die Gestattung der Nutzung
 2. die Ersatzpflicht für sämtliche Aufwendungen und sonstige Nachteile, die die Stadt Sternberg aus Anlass der Nutzung treffen.

§ 7 Erstattung von Mehrkosten

(1) Wenn eine öffentliche Fläche im Sinne des § 1 dieser Satzung wegen der Art des Gebrauches durch einen anderen verändert oder aufwendiger hergestellt werden muss (z.B. besondere Befestigung von Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben u.a.), so wird die Herstellung durch den Straßenbaulastträger ausgeführt oder veranlasst. Der Andere (Verursacher bzw. Erlaubnisnehmer) hat dem Straßenbaulastträger die Mehrkosten für die Herstellung, Änderung und Unterhaltung zu erstatten. Der Straßenbaulastträger kann diesbezüglich Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 8 Haftung

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt Sternberg oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften die Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger und der Antragsteller als Gesamtschuldner.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

- (1) Von dieser Satzung unberührt bleibt die Satzung der Stadt Sternberg über die Durchführung von öffentlichen Märkten sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren bei der Durchführung von Märkten in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Die Sondernutzungsgenehmigung ersetzt nicht andere nach besonderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen. Dies trifft insbesondere zu auf verkehrsrechtliche Anordnungen entsprechend den §§ 45/46 StVO.

§ 10 Inkrafttreten